

**DER PRÄSIDENT
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN

**Verfügung über Inhalt und Ablauf
der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 10.11.2023**

I. Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten werden in der ersten Hälfte des 21. Ausbildungsmonats angefertigt. Die jeweiligen Termine und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten werden vom Gemeinsamen Prüfungsamt in einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.

II. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten

1. Zivilrecht

Die Aufgabe besteht bei den Klausuren nach

§ 8 Absatz 2 Nummer 1 LÜ (ZR I – ZR III)
und § 8 Absatz 2 Nummer 2 LÜ (ZHG):

in dem Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung oder in der Anfertigung eines Anwaltschriftsatzes bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens oder in der Anfertigung eines rechtsgestaltenden praktischen Teils, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

2. Strafrecht

Die Aufgabe besteht bei Klausuren nach

§ 8 Absatz 2 Nummer 3 LÜ (StR I und II):

in einem strafrechtlichen Gutachten und dem Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft oder in der Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

3. Öffentliches Recht

Die Aufgabe besteht bei Klausuren nach

§ 8 Absatz 2 Nummer 4 LÜ (ÖR I und II):

in dem Entwurf einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder dem Entwurf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder in der Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

Von den anzufertigenden acht Aufsichtsarbeiten können bis zu vier Aufsichtsarbeiten Aufgaben aus den Tätigkeitsbereichen der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 LÜ).

III. Weisungen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

1. Vorrang des Bearbeitervermerks

Die nachstehenden Weisungen gelten, soweit der konkrete Bearbeitervermerk der Klausur nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. **Beachten Sie daher unbedingt stets genau den jeweiligen Bearbeitervermerk.**

2. Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht

a) Gerichtliche Entscheidungen

aa) Ist ein **Urteil** in zivilrechtlichen Streitigkeiten zu entwerfen, muss dieses einen **Tatbestand** enthalten, in dem der Sach- und Streitstand knapp, aber so dargestellt wird, dass ein rechtskundiger Leser über alle zur Beurteilung des Falles wesentlichen Tatsachen unterrichtet wird, ohne dass es der Lektüre der Akte bedürfte. Wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen ist die Bezugnahme auf bestimmt bezeichnete Aktenstellen statthaft.

Die **Entscheidungsgründe** haben sich auf die tragenden Erwägungen zu beschränken, müssen aber in diesem Rahmen die zur Begründung nötigen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen enthalten. Die Begründung muss aufzeigen, dass die Voraussetzungen der bestimmt zu bezeichnenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, erfüllt sind bzw. welche Voraussetzung nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen ist. Die Begründung soll knapp sein. Jedoch sind die wirklich zweifelhaften tatsächlichen und rechtlichen Fragen ihrem Gewicht entsprechend ausgiebig und so zu behandeln, dass die wesentlichen Gründe und Gegengründe hervorgehoben und gegeneinander abgewogen werden.

Will der Bearbeiter seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützen, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so hat er ohne weiteres davon auszugehen, dass ihr ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

bb) Ist im Rahmen einer Aufgabe ein **Beschluss** zu entwerfen, so ist in einem ersten Teil der Sach- und Streitstand darzustellen. Hierfür sowie für die Begründung der Entscheidung gelten die Weisungen zu III.2.a) aa) entsprechend.

b) Anwaltsklausuren

Bei der Bearbeitung einer Anwaltsklausur in zivilrechtlichen Streitigkeiten sind regelmäßig ein **Gutachten** sowie ein **Schreiben an das Gericht und/oder den Mandanten und/oder ein rechtsgestaltender praktischer Teil** zu fertigen. Das Gutachten enthält regelmäßig einen Teil, in welchem die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen sind sowie einen Teil mit prozesstaktischen Erwägungen. Der genaue Umfang der gutachterlichen Prüfung und die Art des/der zu fertigenden Schreiben(s) bzw. des zu fertigenden rechtsgestaltenden Teils ergeben sich aus dem jeweiligen Bearbeitervermerk. Das Gutachten kann einschichtig oder als Relation aufgebaut werden.

3. Aufsichtsarbeiten im Strafrecht

In den Klausuren im Strafrecht haben die Bearbeiter regelmäßig ein **Gutachten** zu allen im Sachverhalt angelegten prozessualen und materiellrechtlichen Problemstellungen zu fertigen. In geeigneten Fällen sind auch prozesstaktische Erwägungen anzustellen. Der genaue Umfang der Prüfung wird ggf. durch den Bearbeitervermerk konkretisiert und/oder begrenzt.

Auf Basis des Gutachtens ist sodann in der Regel eine **EntschlieÙung** der Staatsanwaltschaft oder ein **Schriftsatz** oder **Antrag** eines Prozessbeteiligten zu formulieren. Gerichtliche Entscheidungen sind ausgenommen.

Soweit die Erfolgsaussichten einer **Revision** zu prüfen sind, ist nur der Antrag an das Revisionsgericht zu formulieren. Eine Revisionsbegründungsschrift ist nicht anzufertigen.

4. Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht

a) Gerichtliche Entscheidungen

Die vorstehenden Richtlinien unter III.2.a) aa) und bb) gelten auch für Urteilsentwürfe und Beschlussentwürfe in öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 117 Abs. 2 und 3, 173 VwGO).

b) Anwaltsklausuren

Bei der Bearbeitung einer Anwaltsklausur im Öffentlichen Recht sind regelmäßig ein **Gutachten** sowie ein **Schreiben an das Gericht und/oder den Mandanten** zu fertigen. Das Gutachten enthält regelmäßig einen Teil, in welchem die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen sind sowie einen mit prozesstaktischen Erwägungen. Der genaue Umfang der gutachterlichen Prüfung und die Art des/der zu fertigenden Schreiben(s) ergeben sich aus dem jeweiligen Bearbeitervermerk.

c) Behördenentscheidungen

Die Behördenentscheidung kann auch einen Ausgangsbescheid zum Gegenstand haben. Die Entscheidung hat regelmäßig eine Sachverhaltsdarstellung und eine rechtliche Begründung zu enthalten.

IV. Gegenstand des Vortrags

Der Vortrag wird unter Einschluss des Verfahrensrechts entnommen im Schwerpunktbereich

Zivilrechtspflege	dem gesamten Zivilrecht unter Ausschluss der Materien der Prüfungsbereiche Familie, Wirtschaft und Arbeit
Strafrechtspflege	dem Strafrecht, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht
Familie	den Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Familiensachen und Vormundschaftssachen sowie den daran angrenzenden Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Zivilsachen
Wirtschaft	dem Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht) sowie Wertpapierrecht
Arbeit und Soziales	dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie den Grundzügen des Sozialversicherungsrechts
Staat und Verwaltung	dem gesamten öffentlichen Recht mit Ausnahme des Finanzrechts (Finanzverfassungsrecht, Haushaltsrecht, Steuerrecht) und Sozialversicherungsrechts
Steuern	einschließlich der europarechtlichen Bezüge jeweils den Grundzügen der Abgabenordnung, des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts, des Bewertungsrechts, des Einkommensteuerrechts, des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, des Gewerbesteuerrechts, des Körperschaftsteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, sowie der ordnungsgemäßen Buchführung und des finanzgerichtlichen Verfahrens.

V. Weisungen für den Kurzvortrag

Der Aktenvortrag gibt dem Kandidaten Gelegenheit zu zeigen, dass er befähigt ist, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen klar und überzeugend zu begründen. Zur Vorbereitung wird dem Kandidaten die Akte eineinhalb Stunden vor Beginn des Vortrages ausgehändigt. Der Vortrag wird den unter IV. dargestellten Schwerpunktbereichen unter Einschluss des Verfahrensrechts entnommen.

Als Hilfsmittel sind neben den Gesetzessammlungen Habersack, Deutsche Gesetze, und Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, im jeweiligen Schwerpunktbereich folgende weitere Gesetzestexte und Kommentare zugelassen:

Zivilrechtspflege	Grüneberg, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO
Strafrechtspflege	Fischer, Kommentar zum StGB Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO Grüneberg, Kommentar zum BGB
Familie	Grüneberg, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO
Wirtschaft	Grüneberg, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB
Arbeit und Soziales	dtv-Texte zum Arbeitsrecht Grüneberg, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG
Staat und Verwaltung	Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG
Steuern	Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuer- texte Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG Gräber, Finanzgerichtsordnung Klein, Abgabenordnung

Wegen des erforderlichen Standes der Ergänzungslieferungen, der Auflage der Kommentare und wegen der Zulässigkeit von Beilagen und Eintragungen wird auf die geltende Hilfsmittelverfügung verwiesen.

Gegenstand des Aktenvortrages ist ein gerichtliches, behördliches oder anwaltliches Aktenstück. Wenn im Bearbeitervermerk nichts anderes bestimmt ist, sind ein Sachbericht und ein Gutachten mit Vorschlag der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme zu erstatten. In der Regel wird eine abschließende Entscheidung zu treffen sein. Das Ergebnis kann aber auch in einem Auflagen- oder Beweisbeschluss, einer Verfügung oder einer sonstigen, dem Fortgang der Sache dienlichen Maßnahme bestehen. Sofern keine Sachentscheidung vorgeschlagen wird, ist zusätzlich ein Hilfsgutachten zu erstatten.

Ohne Rücksicht auf die von dem Aktenstück erfasste Zeit des Geschehens oder den Zeitpunkt der Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den vorliegenden Gesetzessammlungen abgedruckt sind, soweit sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

Der Vortrag soll zehn Minuten nicht überschreiten. Nach Beendigung des Vortrages können die Prüfer Fragen zur Klarstellung der Ausführungen stellen. Der Prüfungsabschnitt wird nach längstens fünfzehn Minuten beendet.

Der Vortrag ist in freier Rede zu halten. Das schließt jedoch nicht aus, bei der Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder anderen Zahlenangaben sowie von solchen Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt, die Akten heranzuziehen. Auch stichwortartige Vermerke des Kandidaten dürfen verwendet werden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - den Verfahrensstand der Sache. Sodann schildert der Kandidat in gestraffter, auf den Entscheidungsvorschlag ausgerichteter Darstellung in dem für das jeweilige Rechtsgebiet üblichen Aufbau das zugrundeliegende tatsächliche Geschehen (Sachbericht). Findet sich in den Akten eine Beweisaufnahme, so braucht bei der Sachdarstellung nur angegeben zu werden, dass, worüber und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben wurde. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme ist - soweit erforderlich - im Gutachten einzugehen. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist. Im Anschluss an den Sachbericht erfolgt die rechtliche Würdigung, die durch einen kurz gefassten Entscheidungsvorschlag eingeleitet wird. Dieser ist sodann zu begründen. Dabei soll der Kandidat die für ihn maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sowie etwaige Zweifelsgründe darlegen. Abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiter verfolgt zu werden. Formalien sind nur dann zu erörtern, wenn sie eine sachliche Entscheidung ausschließen.

Der Vortrag schließt mit der Formulierung des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder der sonstigen Maßnahme. Die Höhe einer etwa festzusetzenden Sicherheitsleistung braucht nicht angegeben zu werden, wenn sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

Im Anschluss an den Vortrag sind das Aktenstück und die eigenen Aufzeichnungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übergeben. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Dienstpflicht zur Verschwiegenheit.

Dr. Tully